



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 154-156)**

Titel **Verordnung vom 27sten Merz 1806, wegen des unbefugten Wirthens und Weinschenkens.**

Ordnungsnummer

Datum 27.03.1806

[S. 154] Wir Burgermeister und Rätthe des Kanton Zürich, veranlaßt durch die wiederholt gemachten Erfahrungen, daß den Hochobrigkeitlichen Ver- // [S. 155] ordnungen zuwider, eine Menge unpatentirte ehemalige Wirthe und Weinschenken, unbefugter Weise und zum Nachtheil der, durch das Gesetz vom 24ten Decembris 1803. bestätigten, oder sinther patentirten Wirthschaften, fortdauernd Wirthschaft treiben, und in Betrachtung der Nothwendigkeit, den, durch dieses Unwesen, in moralischer, ökonomischer und polizeylicher Rücksicht entstehenden bedenklichen und verderblichen Folgen, durch verschärfte Polizeymaßnahmen vorzubeugen, und zugleich, bey der nunmehr vollendeten Revision des Wirthschaftswesens, die gesetzlich bestätigten und patentirten Wirthe und Weinschenken gegen unbefugte Eingriffe zu schützen, verordnen:

1. Jeder Wirth oder Weinschenk, welcher unbefugter Weise Wirthschaft treibt, soll von dem betreffenden Bezirksgericht mit einer Busse von fünfzig bis hundert Franken belegt, diese Busse bey einem zweyten Vergehen verdoppelt, und im dritten Wiederholungsfall verdreyfacht werden.
2. Gleichwie die Herren Bezirks- und Unterstatthalter, auf dergleichen unbefugte Wirthschaften ein wachsames Auge zu halten, und jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Fall dem betreffenden Bezirksgericht zu laiden haben, so sind auch diese letztern Behörden aufgefordert, eintretenden Falls gegenwärtige Verordnung genau und pünktlich // [S. 156] zu handhaben, und gegen die Fehlbaren mit aller Strenge zu vollziehen.
3. Gegenwärtige Verordnung soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen der Bezirksgerichte und sämtlichen Gemeinden des Kantons, in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]